

BAUSCHUTZ	Anweisung	Code: QM-Anlage 12 Verhaltenscodex_Rev01.do cxx
Führung	<b>Verhaltenskodex</b>	

### **Leitbild und Verhaltensrichtlinien:**

Das Leitbild von Bauschutz beschreibt unser Selbstverständnis, gibt uns Maßstäbe für unser Handeln und setzt uns Ziele.

Diese Regelungen sind Teile unseres Leitbildes.

Gesetze und sonstige bindenden Regelungen werden eingehalten.

Wir überzeugen Kunden durch die Qualität unserer Leistungen und bieten diese zu wettbewerbsfähigen Preisen an.

Ein respektvoller, fairer und loyaler Umgang miteinander – mit Mitarbeitern, Kollegen und Partnern - ist verpflichtend.

Bauschutz bekämpft jede Form der illegalen Beschäftigung und der Ausbeutung von Arbeitnehmern.

### **Korruption:**

Wir bekennen uns zur Bekämpfung von Korruption und zur Einhaltung von Verhaltensgrundsätzen.

Jede unredliche Einflussnahme auf Entscheidungen durch die Gewährung von Vorteilen ist verboten.

Bauschutz toleriert keine Korruption. Unter Korruption verstehen wir das Fordern, sich Versprechen lassen oder Annehmen bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils.

Jede Annahme von persönlichen Zuwendungen sowie ein grober Verstoß gegen diese Richtlinie ist unzulässig und führt zur Entlassung.

Eine Gewährung von persönlichen Zuwendungen ist nur unter der Voraussetzung der Angemessenheit und Transparenz zulässig.

### **Angemessenheit und Transparenz:**

Persönliche Zuwendungen sind alle Vorteile immaterieller oder materieller Art, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Dazu gehören Geschenke, Einladungen, aber auch eine bevorzugte Behandlung sonstiger Art.

Zuwendungen sind gewissenhaft zu prüfen. Mitarbeiter von Bauschutz dürfen Rabatte, Sonderpreise und ähnliche Vergünstigungen ohne Genehmigung der Geschäftsführung nicht annehmen. Leistungen an Mitarbeiter und Kunden sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführung.

erst.: 22.04.2013 Hol + Ma	Gepr./freig.: GF	Seite 1 / 2
überarbeitet am: 22.03.2024	überarbeitet von: Anzengruber	Rev.: 1

BAUSCHUTZ	Anweisung	Code: QM-Anlage 12 Verhaltenscodex_Rev01.do cxx
Führung	<b>Verhaltenskodex</b>	

Die Gewährung und Annahme von Bargeld und bargeldähnlichen Vorteilen ist ausnahmslos untersagt.

Einladungen:

Hier gibt es keine generell geltenden Grenzen. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass die Angemessenheit eingehalten wird. Bei Einladungen zu Veranstaltungen muss der berufliche Anlass überwiegen.

Einladungen und sonstige Zuwendungen müssen ethischen Grundsätzen entsprechen.

Die Geschäftsführung ist im Zweifelsfall zu informieren bzw. ist die Genehmigung einzuhalten.

Bei Amtsträgern (z.B. Mitarbeiter von öffentlichen Stellen, Beamte etc.) sind Zuwendungen ausnahmslos verboten.

Spenden und Sponsoring:

Sponsoring-Aktivitäten dienen der Imagepflege und kommunikativen Zwecken. Diese müssen ethischen Standards entsprechen und stets transparent sein.

Mitarbeiter müssen etwaige private Interessenskonflikte ihrem Vorgesetzten mitteilen.

**Wettbewerb und Kooperationsvereinbarungen:**

Bauschutz bekennt sich zum fairen Wettbewerb. Verboten sind Absprachen über Markt- oder Kundenaufteilung und Preisabsprachen.

Kooperationen mit Wettbewerbern sind grundsätzlich in verschiedenen Feldern denkbar. Ob eine Kooperation mit Wettbewerbern und ein Informationsaustausch zulässig sind, ist anhand der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall zu prüfen. Gesetze, kartellrechtliche Regelungen usw. sind verpflichtend einzuhalten.

Die Kooperation oder Bildung von Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften ist jedenfalls erlaubt, falls benötigte Ressourcen fehlen und eine Anbotlegung oder Auftragsabwicklung für Bauschutz alleine nicht oder nur mit großem, wirtschaftlichem Nachteil möglich wäre.

In die Kapazitätsbetrachtung sind wirtschaftliche Überlegungen einzubeziehen, wenn

- Risiken zu einem erheblichen Verlust führen könnten
- benötigte Geräte und Maschinen fehlen
- ein Kunde ausdrücklich die Kooperation oder Bildung einer Bietergemeinschaft wünscht.

erst.: 22.04.2013 Hol + Ma	Gepr./freig.: GF	Seite 2 / 2
überarbeitet am: 22.03.2024	überarbeitet von: Anzengruber	Rev.: 1